

# **Vorläufige Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung 2013 des Kreisverbandes Bremen-Nord der Piratenpartei Deutschland**

- zuletzt geänderten Fassung im Nov. 2013 -

---

## **§ 1 Teilnahme und Akkreditierung**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle akkreditierten Piraten.
- (2) Alle im Sinne der Satzung stimmberechtigten Piraten werden von einem Vertreter des Kreisverbandes akkreditiert, hierzu wird eine Liste geführt.
- (3) Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich hieraus keine Rechtfertigung für eine Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.

## **§ 2 Grundlegende Regeln für Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Alle Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen mit Handzeichen statt, sofern nicht diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz anderes bestimmt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Wahl oder geheime Abstimmung beantragen. Geschäftsordnungsanträge werden immer offen abgestimmt.
- (3) Bei einer geheimen Wahl oder Abstimmung wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt bzw. abgestimmt. Die Nummer des Stimmzettels wird durch die Wahlleitung bekannt gegeben. Die Wahlgang- oder Abstimmungsnummer und die Stimmzettelnnummer werden bei jedem Wahlgang übereinstimmend verwendet.
- (4) Bei Abstimmungen über nur einen Antrag und bei Wahlen mit nur einer Kandidatur muss genau eine Option (Ja, Nein, Enthaltung) ausgewählt werden.
- (5) Bei Abstimmungen über mehrere Anträge und bei Wahlen mit mehreren Kandidaten findet eine Akzeptanzwahl statt. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Anträge bzw. Kandidaten zur Auswahl stehen, es darf für jeden Antrag bzw. Kandidaten jedoch nicht mehr als eine Stimme abgeben.
- (6) Wurden Stimmen ausgezählt, teilt die Wahlleitung der Versammlung das Ergebnis nach Abschluss der Auszählung mit. Dieses besteht aus der Anzahl der auf jede mögliche Option entfallenen Stimmen.
- (7) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, dieser hat unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.
- (8) Bei Unklarheit des Ergebnisses findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt.
- (9) Erfordert ein Antrag oder eine Kandidatur ein Quorum von akkreditierten Piraten, so ist dieses Quorum durch eine Liste mit den Namen und Akkreditierungsnummern der beteiligten Piraten zu belegen.

**- Vorläufige Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung 2013 -**

## Versammlungsämter

### **§ 3 Versammlungsämter**

- (1) Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter, Wahlleiter und Protokollant
- (2) Die Amtszeit von Versammlungsämtern beginnt mit der Wahl des jeweiligen Versammlungsamts durch die Versammlung und endet mit dem Ende der Versammlung, durch Rücktritt oder Abberufung durch die Versammlung.
- (3) Bei Rücktritt von einem Versammlungsamt ist unverzüglich eine Nachfolge zu wählen.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter geleitet, der möglichst zu Beginn von dieser gewählt wird. Der Versammlungsleiter fungiert ebenfalls als Leiter im Sinne des § 8 VersammlG.
- (2) Der Versammlungsleiter kann mehrere Versammlungsleitungshelfer festlegen, sofern es keinen Widerspruch gibt.
- (3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht dieses, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss.
- (4) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen fest, sofern dafür nicht ausdrücklich ein Wahlleiter vorgesehen ist. Er kann einen Wahlleiter grundsätzlich, für weitere Wahlen (z.B. zu Versammlungsämtern) oder auch für bestimmte Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.
- (5) Die Versammlungsleitung nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die sie nach Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

### **§ 5 Wahlleitung**

- (1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen, Wahlleiter. Diese dürfen nicht Kandidatin für ein Amt sein, dessen Wahl sie durchzuführen haben.
- (2) Die Durchführung von Wahlen umfasst die Ankündigung der Wahl, Hinweise auf die Modalitäten der Wahl, die Eröffnung und die Beendigung der Wahl, das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere bei geheimen Wahlen, das Entgegennehmen der Stimmergebnisse aus den einzelnen Wahlurnen und deren Aufsummierung, Feststellung der Anzahl abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl, Frage an die gewählten Kandidatinnen, ob diese jeweils ihre Ämter annehmen und Erstellung des Wahlprotokolls.
- (3) Die Wahlleitung fertigt ein Wahlprotokoll über alle Wahlen der Versammlung an, das von einem Wahlleiter und mindestens zwei Zeugen zu unterschreiben und somit zu beurkunden ist.

### **§ 6 Protokoll**

- (1) Der Protokollant ist verantwortlich für das Erstellen eines schriftlichen Protokolls der Versammlung.
- (2) Das Protokoll der Versammlung enthält mindestens jeden Wechsel des Versammlungsleiters, gestellte Anträge im Wortlaut, Feststellungen der Versammlungsleitung, wie Ergebnisse von Abstimmungen und Meinungsbildern, Ergebnisse aller Abstimmungen über Anträge, das Wahlprotokoll (falls Wahlen stattfinden).
- (3) Es wird durch Unterschrift des Versammlungsleiters, eines Wahlleiters und des am Ende der Versammlung amtierenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters beurkundet.
- (4) Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung auf üblichen Kommunikationswegen unverzüglich zugänglich zu machen.

**- Vorläufige Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung 2013 -**

## Wahlen

### **§ 7 Kandidaturen**

- (1) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatinnenaufstellung auf und gibt den Kandidatinnen Zeit, sich zu melden.
- (2) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese von einem Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit keine neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.
- (3) Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen oder seine Kandidatur zurückziehen.

### **§ 8 Vorstellung der Kandidaten**

- (1) Jeder Kandidat erhält angemessen Zeit sich der Versammlung vorzustellen.
- (2) Kandidaten die bereits auf ein vorangegangenes Amt kandidiert haben, erhalten nur noch eine Minute, um zu begründen warum sie ebenfalls auf dieses Amt kandidieren.

### **§ 9 Wahlen**

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts sind geheim.
- (2) Haben zwei oder mehrere Kandidaten für ein zu besetzendes Amt exakt die gleiche (höchste) Stimmenanzahl, wird unter diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Steht danach immer noch kein Sieger fest, wird per Los entschieden.
- (3) Sind mehrere Ämter gleicher Bezeichnung zu wählen (z.B. Beisitzer oder Kassenprüfer), so geschieht dies grundsätzlich in einem Wahlgang.
- (4) Werden mehrere Ämter gleicher Bezeichnung in einem Wahlgang gewählt, findet eine Akzeptanzwahl statt. Gewählt sind die Kandidatinnen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile, bis die zu besetzende Zahl der Ämter erreicht ist. Bei Stimmgleichheit an der Schwelle wird eine Stichwahl durchgeführt.

**- Vorläufige Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung 2013 -**

## Anträge

### **§ 10 Abstimmungen über Anträge**

- (1) Gibt es drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird mittels Auswahl durch Zustimmung (Akzeptanzverfahren) die Zahl der Anträge zunächst auf zwei reduziert. Dabei werde alle konkurrierenden Anträge zur Abstimmung gestellt und nur die Zahl der Ja-Stimmen für jeden Antrag gezählt, wobei jeder Berechtigte beliebig vielen Anträgen zustimmen kann. Für die beiden Anträge mit den höchsten Stimmanteilen gilt dann das Verfahren nach Absatz 2. Bei Stimmengleichheit an der Schwelle wird unter Ausschluss der sicher weiterkommenden und sicher auszuschließenden Anträge das Verfahren nach §10 (1) oder §10 (2) erneut angewandt, bei wiederholtem Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Gibt es zwei Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so wird zuvor in einer Stichwahl ermittelt, welcher Antrag ausscheidet und welcher einzig zur Abstimmung stehen soll. Ja-Stimmen zählen für den ersten Antrag, Nein-Stimmen für den zweiten Antrag. Der Antrag mit weniger Stimmen gilt als abgelehnt und scheidet aus. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der erfolgreiche Antrag steht dann zur Gesamtabstimmung nach (3).
- (3) Steht nur ein Antrag zur Abstimmung oder ist durch die Verfahren nach den (1) und (2) ein Antrag zur Gesamtabstimmung ausgewählt worden, so wird entsprechend § 2 dieser Geschäftsordnung abgestimmt. Bei dieser Abstimmung müssen die gegebenenfalls durch diese Geschäftsordnung, die Satzung oder ein Gesetz geforderten Mehrheiten erreicht werden.

### **§ 11 Allgemeine Anträge an die Versammlung**

- (1) Zu Beginn der Beratung eines neuen Antrags hat der Antragsteller jedes aufgerufenen Antrags das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen (Antragsbegründung). Anschließend folgt die Aussprache. Die Reihenfolge der Wortbeiträge in der Aussprache wird von der Versammlungsleiterin festgelegt.
- (2) Redebeiträge können zeitlich begrenzt werden wobei der Antragstellerin relativ zu einzelnen weiteren Redebeiträgen mehr Zeit einzuräumen ist.
- (3) Fragen an einen Redner können im Anschluss an den Wortbeitrag gestellt werden. Sie müssen deutlich als solche gestellt werden und den Adressat enthalten. Auf Fragen kann der Adressat antworten, Fragen dienen nicht der Erörterung oder der Darstellung der Meinung der Fragenden.
- (4) Zur Einhaltung der Tagesordnung kann die Versammlungsleitung die Zahl der Fragen begrenzen, die Liste der Wortmeldungen schließen und Redezeiten begrenzen, nachdem darauf deutlich hingewiesen worden ist.
- (5) Vor der Abstimmung erhält der Antragsteller das abschließende Wort.
- (6) Abgelehnte oder zurückgezogene Programmanträge können auf Wunsch der Antragstellerin sofort als Positionspapier abgestimmt werden.

### **§ 12 Antragsrecht**

- (1) Antragsberechtigt sind die akkreditierten Piraten und die Mitglieder höherer Parteiorgane.
- (2) Versammlungs- und Wahlleitung sind antragsberechtigt im Rahmen ihres Aufgabengebiets.

### **§ 12a Rederecht**

- (1) Antragsberechtigte nach § 12 haben Rederecht.
- (2) Nicht Antragsberechtigten kann die Versammlung einzeln oder allgemein Rederecht gewähren.

- Vorläufige Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung 2013 -

## Schlussbestimmungen

### **§ 13 Automatisches Verfallen von Anträgen**

(1) Die auf der Kreismitgliederversammlung nicht behandelten Anträge verfallen.

### **§ 14 Gültigkeit**

- (1) Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Kreismitgliederversammlungen, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An ihre Stelle tritt eine wirksame Regelung, die der Ursprungsintention am Ehesten entspricht.